

Amt für öffentliche Ordnung
0593/VIII

Gremium: Haupt-, Finanz- und öffentlich
Beschwerdeausschuss
Sitzung am: 17.6.2021

Änderung der Satzung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 25.6.2020

Sachverhalt:

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 25.6.2020 legt fest, dass die Wahlkampfzeit frühestens am 43. Tag vor dem Wahltermin beginnt. Im Rahmen der Kommunalwahl 2020 führte dies dazu, dass Parteien am 43. Tag vor der Wahl um 00:00 Uhr damit begonnen haben, u.a. Plakate im Stadtgebiet anzubringen. In der Folge kam es zu vermehrten Beschwerden der Bürger wegen Störungen der Nachtruhe.

Bei der Zusammenkunft der Wahlwerbekommission am 19.5.2021 einigten sich die anwesenden Vertreter der Parteien und der Verwaltung darauf, den Vorschlag einzubringen, den Beginn der Wahlkampfzeit am 43. Tag vor der Wahl auf 8.00 Uhr morgens festzulegen, um den Schutz der Nachtruhe zu gewährleisten

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Siegburg, § 2 Abs. 1 der Satzung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 25.6.2020, nach „...43. Tag“ um „8.00 Uhr“ zu ergänzen.

Siegburg, 27.5.2021

Anlage:

- Geänderte Fassung der Satzung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 25.6.2020